

## **Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Kreistagsfraktionen**

Aufgrund des § 27 a Abs. 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 18.09.2023 folgende Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Kreistagsfraktionen erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Fraktionen haben als Teile und Gliederungen des Kreistages die Aufgabe, die Zusammenarbeit des Kreistages und seiner Ausschüsse zu fördern und eine zügige Bewältigung der kommunalen Aufgaben zu ermöglichen. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung werden die Fraktionen zur Bestreitung ihres sachlichen und personellen Aufwandes durch Zuwendungen des Kreises unterstützt. Über Art und Umfang der Unterstützung entscheidet der Kreistag als zuständige Vertretungskörperschaft. Grundlage für die Bereitstellung und Verwendung der Haushaltsmittel bildet der Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 17.11.1988 – IV 340 a – 161.231.7 „Zuwendungen an Fraktionen im kommunalen Bereich durch die Gemeinden und Kreise“, der unverändert aktuell ist und gemäß Runderlass des Innenministeriums vom 22.05.2012 – IV 311/IV 318 – 160.110.4 – Amtsblatt für Schleswig-Holstein S. 514 fort gilt.
- (2) Zuwendungen an Mitglieder des Kreistages, die keiner Fraktion angehören, sind auf die nach der Entschädigungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu gewährenden Entschädigungen begrenzt.

### **§ 2 Höhe der Zuwendung**

- (1) Bei der Bemessung und Verwendung von Fraktionszuwendungen sind die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu berücksichtigen
- (2) Durch Gewährung eines Sockelbetrags und Zuwendungen je Fraktionsmitglied als pauschale Fraktionsmittel soll den Bedürfnissen der Fraktionen möglichst in gleichem Umfang entsprochen werden.
- (3) Jede im Kreistag vertretene Fraktion erhält für ihre Aufwendungen im Rahmen der Fraktionsarbeit (Sachmittel und Kosten einer Fraktionsgeschäftsführung) einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 12.484 € Euro sowie je Fraktionsmitglied in Höhe von 1.111 € Euro.
- (4) Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode oder durch die Kommunalwahl die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, werden die Mittel mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet. Der Anspruch

endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsstellung einer Fraktion durch das Erlöschen des Fraktionsstatus, die Auflösung der Fraktion oder das Ende der Wahlperiode entfällt

### **§ 3 Zuwendungen**

- (1) Die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit einzelner Ausgaben werden durch eine Zulässigkeitstabelle (Anlage 1) festgelegt.
- (2) Zuwendungen an Fraktionen sind von vornherein unzulässig, wenn sie
  - a. der Finanzierung von Aufgaben dienen, die von der Verwaltung wahrzunehmen sind,
  - b. eine verdeckte Parteienfinanzierung darstellen,
  - c. wenn sie Ersatz für Aufwendungen sind, die einzelnen Mitgliedern der Vertretung und ihrer Ausschüsse entstehen und bereits im Rahmen der Entschädigungssatzung des Kreises in der jeweils geltenden Fassung abgegolten sind.
  - d. nach Art und Umfang mit dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vereinbar wären.

### **§ 4 Auszahlung der Zuwendung**

- (1) Die Fraktionszuwendungen des Kreises werden wie folgt ausgezahlt:
  - a. bis zum 10.01. eines Jahres 50 % der Fraktionszuwendungen;
  - b. der Restbetrag wird zum 01.07. eines Jahres nach Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres ausgezahlt.
- (2) Im Jahr einer Kommunalwahl können abweichende Regelungen getroffen werden.

### **§ 5 Haushaltsführung**

- (1) Bei der Verwendung der Zuwendungen für die Unterstützung zulässiger Fraktionsaufgaben sind die allgemeinen haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Die Fraktionen haben Kassenbücher in elektronischer Form (Einnahme-Ausgabeberechnung in zeitlicher Folge; siehe Anlage 2) über ihre rechnungspflichtigen Einnahmen und Ausgaben, die aus den Zuwendungen des Kreises Rendsburg-

Eckernförde finanziert werden, zu führen. Eine einheitliche Vorlage wird vom zuständigen Fachdienst zur Verfügung gestellt.

- (3) Hinsichtlich der Belegführung wird auf folgendes hingewiesen:
- a. Aus den Belegen muss sich das sachliche und rechnerische Zustandekommen der Zahlungen ergeben. Belege, aus denen der Zahlungsgrund nicht eindeutig ersichtlich ist, sind zu erläutern.
  - b. Verträge bzw. Vereinbarungen z.B. über die Aufteilung der Kosten gemeinsam von Fraktion und Partei genutzter Büroräume, sind für die Prüfung bereitzuhalten. Dies gilt auch für Miet- und Leasingverträge.

## **§ 6**

### **Verwendungsnachweis, Rechnungsprüfung**

- (1) Die Fraktionen haben über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen dem zuständigen Fachdienst des Kreises innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ohne besondere Aufforderung einen Verwendungsnachweis (Anlage 3) vorzulegen. Im Verwendungsnachweis bestätigen die Fraktionen die Höhe der zweckentsprechenden Verwendung. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben, im Wesentlichen gegliedert nach Personal- und Sachkosten, summarisch auszuweisen.
- (2) Dem Verwendungsnachweis sind das elektronische Kassenbuch, alle Kontoauszüge und alle Belege nummeriert und geordnet nach zeitlicher Reihenfolge beizufügen.
- (3) Der zuständige Fachdienst erstellt nach Prüfung einen Feststellungsvermerk und leitet den Vorgang an das Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung weiter, so dass eine abschließende Prüfung bis zum 30.06 des Jahres erfolgen kann.
- (4) Die Rechnungsunterlagen sind zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Den Stellen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen Einsicht in die Belege zu gewähren.
- (5) Beim Ausscheiden/Wechsel innerhalb des Fraktionsvorsitzes sind alle im Zusammenhang mit der Kreiszuwendung stehenden Unterlagen (Kassenbücher, Belege, Kontenzugangsberechtigungen) in geordneter Form vom bisherigen Fraktionsvorsitz an den neuen Fraktionsvorsitz zu übergeben.

## **§ 7**

### **Rückerstattung von Zuwendungen**

- (1) Über die Fraktionszuwendungen kann nur bis zum Ende des Jahres verfügt werden. Bis dahin nicht verbrauchte Zuwendungen sind von den Fraktionen auf Aufforderung des zuständigen Fachdienstes vollständig zurückzuerstatten bzw. werden mit künftigen Zahlungen verrechnet. Die Fraktionen werden über die Höhe des Rückforderungsbetrages schriftlich informiert.

- (2) Am Ende eines Haushaltsjahres können auf Antrag von den nicht verbrauchten Fraktionsmitteln 50 % zur Anschaffung von größeren Investitionen in einer Rücklage angespart werden. Der beabsichtigte Zweck und der beabsichtigte Zeitpunkt der Beschaffung sind mit dem Verwendungsnachweis dieses Haushaltsjahres vorzulegen.
- (3) Bei der Auflösung einer Fraktion sind die nicht verbrauchten Zuwendungen wie auch alle Aufzeichnungen und Belege (Rechnungsunterlagen) dem zuständigen Fachdienst des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu übergeben.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind nicht verbrauchte Zuwendungen unaufgefordert binnen Monatsfrist an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zurückzugeben, soweit Fraktionen künftig nicht mehr im Kreistag vertreten sein werden.
- (5) Besteht eine Fraktion mit dem Ablauf der Wahlperiode oder aus anderen Gründen (z. B. Auflösung) nicht mehr, hat die oder der letzte Fraktionsvorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass Ausstattungsgegenstände, die aus Fraktionszuwendungen beschafft worden waren und die zum entsprechenden Zeitpunkt die Nutzungsdauer gemäß AfA-Tabelle noch nicht erreicht haben, auf die Nachfolgefraktion oder eine andere Fraktion des Kreistages Rendsburg-Eckernförde übertragen werden. Ist dies nicht möglich, ist der betreffende Gegenstand einer im Kreisgebiet ansässigen gemeinnützigen Organisation zu überlassen. Der Verbleib der Gegenstände ist in jedem Fall dem zuständigen Fachdienst des Kreises Rendsburg-Eckernförde nachzuweisen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 30.04.2020 außer Kraft.

Rendsburg, den 21.09.2023



Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
Landrat

Anlagen:  
Anlage 1 – Zulässigkeitstabelle  
Anlage 2 – elektronisches Kassenbuch  
Anlage 3 – Verwendungsnachweis

## Anlage 1

### Zulässige und unzulässige Verwendung der Fraktionszuwendungen (Zulässigkeitstabelle)

Sofern die nachfolgende Auflistung eine bestimmte Ausgabeposition nicht enthält, ist die Frage der Zulässigkeit im Einzelfall zu prüfen.

Aufwand	förderfähig?	Hinweise
<p>Personelle Kosten für die Geschäftsführung / für Geschäftsstellenpersonal</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalaufwand (inkl. Sozialversicherungsbeiträgen)</li> <li>• Unfallkasse</li> <li>• Entgelte für die Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen</li> </ul>	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen sind die Fraktionen grundsätzlich frei, wobei sie hinsichtlich der Vergütung die für den öffentlichen Dienst üblichen Entgelthöhen nicht überschreiten sollen.</li> <li>• Die Zahlungen erfolgen durch die Fraktion.</li> <li>• Die Mitgliedschaft im Kreistag steht einer Arbeitnehmerschaft bei der Fraktion nicht entgegen.</li> <li>• Für die bestimmungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Inanspruchnahme von Geschäftsführungskosten sind die Fraktionen verantwortlich.</li> </ul>
<p>Anmietung von Räumlichkeiten für Fraktionsgeschäftsstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Miete, Nebenkosten</li> <li>• Büroausstattung</li> </ul>	eingeschränkt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Übernahme ist nur möglich, wenn der Kreis keine entsprechenden Räumlichkeiten im Gebäude der Kreisverwaltung zur Verfügung stellt.</li> <li>• Jeder Fraktion wird im Gebäude der Kreisverwaltung grundsätzlich ein Fraktionszimmer zur Verfügung gestellt.</li> <li>• Aufwendungen für angemessene Miete inkl. Nebenkosten, Versicherung und Reinigungskosten sind förderfähig.</li> <li>• Bei Mitbenutzung von Parteiräumlichkeiten durch die Fraktion sind die für die Fraktion anfallenden Aufwendungen näher zu erläutern (welche Überlegungen liegen der Aufteilung der Kosten zu Grunde, z.B. Quadratmeterzahlen, etc.)</li> </ul>
<p>Büroausstattung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten</p>	nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kreisverwaltung stattet nach Bedarf die Büros mit den für die Fraktionsgeschäftsführung erforderlichen technischen Einrichtungen aus. Kosten der Instandhaltung, Reinigung und Energieversorgung für diese Räumlichkeiten werden ohne Anrechnung auf die Fraktionsmittel von der Kreisverwaltung übernommen.</li> <li>• Büroausstattung sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände bleiben Eigentum des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Sie sind zurückzugeben, wenn sie für den vorgesehenen Zweck nicht mehr benötigt werden. Gegenstände (mit Ausnahme von Verbrauchsgütern) mit einem Einzelwert über 150 € sind unverzüglich nach der Anschaffung zu inventarisieren.</li> <li>• Die Nutzungsdauer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (AfA-Tabelle).</li> </ul>
<p>Büroausstattung der angemieteten Geschäftsstelle</p>	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beispiele: Büromöbel, technische Geräte (Kopierer, Desktop PC, Drucker, Tablet, Laptop, Diktiergerät, Router, etc.) einschl. Wartung</li> <li>• Die Nutzungsdauer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</li> </ul>

Bürobedarf (z. B. Kopierpapier, Umschläge, Porto, Ordner, Druckerpatronen, Arbeitskalender usw.) Ausgaben für Telefon, Fax, Internet	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Laufende Sachleistungen stellt der Kreis Rendsburg-Eckernförde in den eigenen Räumlichkeiten durch Bereitstellung kreiseigener Einrichtungen oder Beschaffung gegen Entgelt zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Druck- und Kopieraufwendungen</li> <li>○ Büromaterial</li> <li>○ Telefon- und Faxbenutzung im Fraktionszimmer</li> <li>○ Portoaufwendungen</li> <li>○ Bücher/Zeitschriften</li> </ul> </li> <li>• Eine pauschale Abrechnung ist möglich im Falle der Mitnutzung von Parteiräumlichkeiten. Dieser wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Entgelts je Fraktionsmitglied für die laufenden Sachleistungen bei den Fraktionen berechnet, die die Räumlichkeiten des Kreises nutzen.</li> </ul>
Kosten für die Räume für Fraktionssitzungen	eingeschränkt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur sofern keine oder keine ausreichenden Räume im Kreishaus zur Verfügung stehen</li> </ul>
Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen	nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereits abgegolten mit der Aufwandspauschale nach Entschädigungssatzung bzw. Sitzungsgeld</li> </ul>
Bewirtungskosten bei Fraktionssitzungen	nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Den Fraktionsmitgliedern werden satzungsgemäß auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung pauschale Entschädigungen gewährt. Hiermit sind grundsätzlich alle Aufwendungen abgedeckt, die anlässlich der jeweiligen Funktion entstehen. Es können aus Fraktionsmitteln somit keine Ausgaben für Anlässe anerkannt werden, für die bereits eine pauschale Entschädigung gewährt wurde. Dies gilt insbesondere auch für Bewirtungskosten bei Sitzungen.</li> </ul>
Klausurtagungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übernachtungskosten</li> <li>• Bewirtungskosten</li> </ul>	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 3 Tage (am Stück oder auch einzeln über das Jahr verteilt)</li> <li>• Ausgaben für Erfrischungsgetränke und Speisen in angemessenem Rahmen; keine Trinkgelder</li> <li>• Aufgrund der den kreistagsangehörigen Fraktionsmitgliedern gewährten pauschalen Aufwandsentschädigung i.H.v. 60 % des in § 2 Abs. 2 Nr. 2 a EntschVO genannten Betrages erfolgt bei diesen ein pauschaler Abzug als Eigenanteil in Höhe von 10,00 € je Sitzungstag. Bei den Bürgerlichen Mitgliedern erfolgt ein pauschaler Abzug in Höhe von 10,00 € vom beantragten und gewährten Sitzungsgeld je Sitzungstag.</li> </ul>
Kontoführungsgebühren	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. ein Konto</li> </ul>
Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspricht Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit</li> </ul>
Bildungsreisen	nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben</li> </ul>
Fernseher und sonstige technische Geräte	nein	
Fachliteratur/ Zeitschriften	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In einem angemessenen Rahmen, es muss ein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben bestehen.</li> </ul>
Honorare von Referenten oder Sachverständigen	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Fraktionssitzungen, Haushaltsklausurtagungen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern eindeutiger Bezug zur Fraktionsarbeit besteht.</li> </ul>

Fortbildungen, Fachtagungen, Informationsveranstaltungen und diesbezügliche Reisekosten im Auftrag der Fraktion	eingeschränkt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwendungen für Fortbildungsveranstaltungen, soweit diese nicht aus dem Haushalt des Kreises abgerechnet werden</li> <li>• Nur sofern ein eindeutiger Bezug zur Fraktionsarbeit besteht. Inhalte müssen sich auf Aufgaben des Kreises beziehen. Die Teilnehmer sind aufzuführen, die Einladung bzw. das Programm ist beizufügen</li> <li>• Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Teilnahme an Kongressen, Vorträgen und Seminaren bezogen auf die Aufgaben der Gebietskörperschaft und der Fraktion;</li> <li>○ Fortbildung einzelner Fraktionsmitglieder, wenn allgemeine oder spezielle Fraktionsinteressen wahrgenommen werden sollen.</li> <li>○ Reisen einzelner Fraktionsmitglieder im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Vertretung oder der Meinungsfindung zu Entscheidungen dienen, die in der Vertretung anstehen (Informationsreisen);</li> </ul> </li> <li>• vorrangig sind öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen; bei Fahrten mit Privat PKW Abrechnung km gem. Bundesreisekostengesetz</li> </ul>
Teilnahme an Veranstaltungen regionaler Interessensgruppen	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Teilnahme an derartigen Veranstaltungen kann davon ausgegangen werden, dass kreispolitische Themen besprochen, eine Meinung für die Ausrichtung der Fraktion eingeholt oder auch die eigene Fraktion beworben wird.</li> <li>• Werbung für die hinter der Fraktion stehende Partei darf nicht gemacht werden.</li> </ul>
Gesellige Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern)	nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben</li> </ul>
Repräsentation des Kreises, z.B. bei Einweihungen, Jubiläen	nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwendungen im Aufgabenbereich der Landrätin/des Landrates bzw. der Kreistagspräsidentin/des Kreistagspräsidenten (repräsentiert gesamte Vertretung)</li> </ul>
Repräsentationskosten; Geschenke, Karten, Blumen, Kränze	eingeschränkt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Repräsentationskosten gegenüber Dritten (nicht Fraktionsmitgliedern) werden anerkannt, soweit ein enger Bezug zu den kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben der Fraktion gegeben ist (z.B. Honorare, Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung).</li> <li>• Da Repräsentationsaufgaben grundsätzlich nicht zu den Fraktionsaufgaben gehören, können die entsprechenden Ausgaben nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden. Es muss ein enger Bezug zu den Fraktionsmitgliedern kommunalverfassungsrechtlich obliegenden Aufgaben vorhanden sein.</li> <li>• Nicht anerkennungsfähig sind z.B. Aufwendungen für persönliche Anlässe (Weihnachten, Jubiläen, Verabschiedungen, Geburtstage, Trauerfälle u.a.) der Fraktionsmitglieder.</li> </ul>

Fahrtkosten	eingeschränkt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrtkostenerstattung für die Teilnahme an Veranstaltungen, für die keine Entschädigung nach der Entschädigungssatzung des Kreises gewährt wird</li> <li>• Kein Fahrtkostenersatz für Fraktionsmitglieder, die an Veranstaltungen, Sitzungen, Besprechungen, Informationsveranstaltungen etc. teilgenommen und dabei keine organschaftliche Aufgabe der Fraktion wahrgenommen haben</li> <li>• Abzugsgrenzen sind insbesondere die Fahrtkosten, die zur Wahrnehmung der Fraktionsarbeit entstehen, von denen, die die Abgeordneten- oder die Parteitätigkeit betreffen.</li> </ul>
Öffentlichkeitsarbeit	eingeschränkt	<p><i>verfolgt vorrangig das Ziel, aufgrund der Beeinflussung der Meinungsbildung Verständnis und Vertrauen zu erlangen und damit das Image zu stärken; zentrales Mittel ist die Medienarbeit; im Vergleich zur Werbung indirekter auf die Öffentlichkeit ausgerichtet</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In § 27 a Abs. 4 Satz 2 KrO ist geregelt, dass auch eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit einer Fraktion bezuschusst werden kann.</li> <li>• Fraktionen können auch für die öffentliche Darstellung ihrer Auffassungen in Kreisangelegenheiten Zuwendungen gewährt werden, wenn die Öffentlichkeitsarbeit angemessen ist und einen konkreten Bezug zu den Aufgaben hat, die den Fraktionen vom Gesetz zugewiesen sind (z. B. Informationen über die Fraktionsarbeit über eigene Druckerzeugnisse wie eine Fraktionszeitung, Informationsschriften und Zeitungsanzeigen sowie ein Internetauftritt).</li> <li>• Das VG Schleswig hat in diesem Zusammenhang in einer Entscheidung v. 24.05.1995 (Az. 6 A 286/94) darauf hingewiesen, dass die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Fraktionsmittel stehen müssen und zehn Prozent nicht übersteigen sollen.</li> <li>• Für Öffentlichkeitsarbeit, die nicht regional begrenzt ist, und in ihrer Zielsetzung über das Kreisgebiet hinausgeht, dürfen Fraktionsmittel nicht verwendet werden. Das Recht der Fraktionen zur Öffentlichkeitsarbeit erstreckt sich nicht auf die Preisgabe nichtöffentlicher Tatsachen/Unterlagen. Auch Grußkarten der Fraktion sind nicht förderfähig.</li> <li>• Es wird nur solche Öffentlichkeitsarbeit finanziert, die der Darstellung der Fraktionsarbeit in der Vertretungskörperschaft und in den Ausschüssen in kommunalen Angelegenheiten zum Inhalt hat.</li> <li>• Die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind zu beachten. Wegen des Verbots der versteckten Parteienfinanzierung, das auch eine Werbung für die hinter der Fraktion stehende Partei ausschließt, kommt dem Nachweis einer zweckgerechten Mittelverwendung hier eine besondere Rolle zu.</li> </ul>
Werbung	nein	<i>Einsatz von Werbemitteln, die Menschen dazu bringen soll, dass sie über etwas anders denken als vorher und ggf. ihr Verhalten ändern. Das kann Aufgabe von Parteien, aber nicht von Fraktionen sein.</i>
Teilnahme an Parteiveranstaltungen,	nein	kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben
Spenden, Mitgliedsbeiträge	Nein	kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben





Anlage 3

**Verwendungsnachweis - zur Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Kreises Rendsburg-Eckernförde**

Verwendungsnachweis für das Jahr \_\_\_\_\_

<b>Ausgaben</b>	<b>Summe</b>
Personalkosten inklusive Unfallversicherung und Verwaltungskosten	
Klausurtagungen abzüglich Eigenanteil (Vorlage Liste Teilnehmende)	
Übrige Sachkosten	
<b>Gesamt</b>	

<b>Einnahmen</b>	<b>Summe</b>
Pauschale Fraktionszuwendung des Kreises	
Sonstiges	
<b>Gesamt</b>	

<b>Saldo Einnahmen – Ausgaben</b>	
-----------------------------------	--

Es wird versichert, dass die vom Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährte Zuwendung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro sachgerecht und ordnungsgemäß zur Erfüllung der Aufgaben verwendet wurde.

Die Rechnungsunterlagen werden 10 Jahre aufbewahrt.

Fraktion: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift der/des Fraktionsvorsitzenden: \_\_\_\_\_